

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Rundschreiben

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Nummer:	06
vom:	2019-01-14
Autor:	Dr. Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

Virtuelle Stempelsteuer - Versand der Erklärung innerhalb 31.1.2019 für alle betroffenen Subjekte

Die Stempelsteuer wird vom DPR 642/1972 geregelt und ist eine indirekte Steuer, welche den Verbrauch besteuert und als Voraussetzung die Erstellung von Unterlagen, Dokumenten, oder Registern hat.

Zusammengefasst kann zwischen folgenden Zahlungsformen unterschieden werden:

- Zahlung durch die von der Agentur der Einnahmen bevollmächtigten Vermittler, die auf telematischem Wege ein eigens vorgesehenes elektronisches Wertzeichen erlassen (die sogenannte Selbstklebeetikette, welche die „alte“ Stempelmarke ersetzt hat);
- durch Zahlungsformular F24, für die gemäß Ministerialdekret DM 17.6.2014 von Unternehmen und Freiberuflern elektronisch ausgestellt und steuerrechtlich relevanten Dokumenten (dazu zählen auch die elektronischen Rechnungen);
- die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer, welche für gewisse Unterlagen und Dokumente von den dazu ermächtigten Subjekten Anwendung finden kann. Diese Zahlungsform beschreiben wir im vorliegendem Rundschreiben.

Wichtig: Nachdem ab 1.1.2019 die allgemeine Pflicht zur **elektronische Rechnung** greift¹, hat die Agentur der Einnahmen vorab² geklärt, dass die mit Bezug auf die elektronische Rechnung geschuldete Stempelsteuer **ausschließlich** über das Verfahren laut Ministerialverordnung aus dem Jahr 2014 (DM 17.6.2014) also mittels dem **Vordruck F24** (Steuerschlüssel „2501“) abgeführt werden muss (Punkt b) der Aufstellung hier oben)³.

Mit einem weiteren darauffolgenden Dekret⁴ hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen auch eine "Erleichterung" und neue Zahlungstermine für die Zahlung der Stempelsteuer aus elektronischen Rechnungen eingeführt, die ab 1.1.2019 ausgestellt und über die SDI-Plattform⁵ übermittelt werden. Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass auf dem Portal der Agentur der Einnahmen ein Verfahren eingerichtet wird, anhand welchem die Stempelsteuer direkt über das Bankkonto des MwSt.-Subjekts eingezogen werden kann, **oder** man kann die Zahlung über den Vordruck F24 vornehmen, der von der Agentur der Einnahmen vorab ausgestellt wird. Die entsprechenden Daten werden über die einzelnen elektronischen

1 Sehen Sie auch unsere Rundschreiben Nr. 87/2018, 93/2018

2 FAQ vom 21.12.2018

3 Also bisher innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres (z.B. bei Kalenderjahr der 30.04. oder der 29.04. bei einem Schaltjahr). Sehen Sie auch unser Rundschreiben Nr. 83/2018

4 Ministerialdekret vom 28.12.2018, welches am 7.1.2019 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht worden ist

5 "Sistema di interscambio" gemäß Art. 1, Abs. 211 und 212 des Gesetzes Nr. 244 vom 24.12.2007

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Rechnungen erfasst. Man hat darin nämlich im eigenen Feld jeweils den Betrag der für die jeweilige Rechnung geschuldeten Stempelsteuer anzugeben. Die Zahlung der in jedem Trimester des Kalenderjahres geschuldeten Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen ist innerhalb den **20. Tag des auf den Trimester darauffolgenden Monats** abzuführen (der erste Termin wäre somit der 20. April 2019). Wir werden in einem separaten Rundschreiben noch ausführlich darüber berichten.

Demnach können⁶ Subjekte, die zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer (Zahlungsform laut Punkt c) hier oben) ermächtigt wurden aber ab 2019 nur elektronische Rechnungen ausstellen bzw. die Stempelsteuer nicht auch aus anderen Akten und Dokumenten schulden, wofür die Ermächtigung angefragt worden ist, auf die **Ermächtigung** schriftlich **verzichten** (siehe hierzu Punkt 3 dieses Rundschreibens und Anlage 2 zu diesem Schreiben).

Nach dieser kurzen Präzisierung werden nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen zur **virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer** (Zahlungsform laut **Punkt c**) der Aufzählung auf der vorherigen Seite) zusammen.

1 Objektiver und subjektiver Anwendungsbereich der virtuellen Stempelsteuer

Die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer⁷ kann erfolgen:

- für bestimmte Kategorien von Unterlagen und Dokumenten, welche ausdrücklich⁸ vorgesehen sind und für welche die Agentur der Einnahmen dem Antragsteller die Ermächtigung erteilt hat, oder
- in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen, auch ohne eine spezifische Ermächtigung. Beispiele hierfür sind Subjekte, welche die elektronische Übermittlung von Anträgen und Mitteilungen an das Handelsregister vornehmen.

Nachfolgend werden einige Unterlagen und Dokumente aufgelistet, für welche ein Antrag auf Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer gestellt werden kann:

Kennnummer	Artikel des Dekrets DPR. Nr. 642/72, Tariff-liste, erster Teil /Gesetzliche Bestimmung	Kurzbeschreibung einiger betroffenen Unterlagen und Dokumente	Einzel-tarif
1	Art. 1, Abs. 1	Vom Notar erstellte oder beglaubigte Dokumente und dergleichen	Euro 16,00
10	Art. 2, Abs. 1	Private Dokumente, Abkommen oder Erklärungen, etc. welche als Beweisdokumentation zwischen den Parteien dienen sollen	Euro 16,00
12	Art. 2, Abs. 1, 2-ter	Verträge für die Nutzung öffentlicher Dienste, die über Netz verteilt werden	Euro 16,00
13	Art. 3, Abs. 1	Ansuchen, Bittschriften Rekurse und dazugehörige Niederschriften, welche an öffentliche Ämter gerichtet sind	Euro 16,00
14	Art. 3, Abs. 1-bis	Die im vorhergehenden Art. 3, Abs. 1 zitierten Dokumente, wenn dieselben elektronisch ausgestellt werden	Euro 16,00
15	Art. 3, Abs. 2	Anmerkungen in öffentlichen Registern und dergleichen	Euro 16,00
19	Art. 4, Abs. 1	Die mit Bezug auf die Führung von öffentlichen Registern an die Antragsteller ausgestellten Dokumente der Staatsverwaltung, der Regionen, Provinzen, Gemeinden	Euro 16,00
22	Art. 4, Abs. 1-quater	Die im vorhergehenden Art. 4, Abs. 1 zitierten Dokumente, wenn dieselben elektronisch ausgestellt werden;	Euro 16,00
23	Art. 4, Abs. 2	Bekanntmachungen und Heiratsanzeigen	Euro 16,00
25	Art. 13, Abs. 1	Rechnungen, Notizen und ähnliche Dokumente, die Belastungen oder	Euro 2,00

⁶ Dies teilte die Einnahmeagentur in der bereits erwähnten FAQ vom 21.12.2018 mit

⁷ Art. 15 des DPR 642/1972

⁸ Ministerialdekrete DM 7.6.1973, DM 10.2.1988 und DM 24.6.2012

		Gutschriften enthalten und Empfangsbestätigungen und Quittungen	
26	Art. 13, Abs. 2	Kontoauszüge sowie Briefe und andere Dokumente bezüglich Gutschriften oder Belastungen, wenn die Summe 77,47 Euro übersteigt	Euro 2,00
27	Art. 14, Abs. 1	Reiseschecks, Quittungen und Überweisungsbestätigungen <ul style="list-style-type: none"> • bis zu Euro 129,11 • über Euro 129,11 und bis zu Euro 258,23 • über Euro 258,23 und bis zu Euro 516,46 • über Euro 516,46 	Euro 2,00
28			Euro 2,58
29			Euro 4,65
30			Euro 6,80
31	Art. 1, Pkt 1, DM 7/6/1973	Protestaktionen die von Gerichtsvollziehern gezogen werden	Euro 16,00
32	Art. 1, DM 10.2.1988	Proteste, welche von Notaren eingezogen werden	Euro 16,00

2 Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer

Das Ansuchen um Ermächtigung zur Zahlung der virtuellen Stempelsteuer (siehe *facsimile* in der Anlage) ist bei der zuständigen Agentur der Einnahmen einzureichen. Der Antrag kann auch durch Einschreiben mit Rückantwort eingereicht werden. Der Antrag muss die Anzahl der voraussichtlich auszustellenden Unterlagen und Dokumente enthalten, welche vom Antragsteller im Laufe des Jahres ausgestellt bzw. erhalten werden.

Aufgrund dieser Angaben berechnet die Agentur der Einnahmen vorerst provisorisch die Steuer für den Zeitabschnitt ab dem Beginn der Ermächtigung bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Der Betrag ist in zweimonatlichen Raten⁹ einzuzahlen. Die Fälligkeiten sind: 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember.

Innerhalb **31. Januar** des dem Steuerbemessungszeitraum folgenden Jahres müssen **die zur virtuellen Stempelsteuer ermächtigten Steuerzahler** der Agentur der Einnahmen eine Erklärung abgeben, welche folgende Informationen enthält:

- Anzahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Dokumente, unterteilt nach Tarifposition;
- die anderen für die definitive Berechnung der Steuer notwendigen Angaben. Diese Berechnung dient als Ausgangsbasis für die im neuen Geschäftsjahr abzuführende virtuelle Steuer.

Die Unterlagen und Dokumente, für welche die Ermächtigung erlassen worden ist, müssen die Angabe über die Art der Zahlung der Stempelsteuer und die entsprechende Ermächtigung enthalten¹⁰: „Die Stempelsteuer wurde aufgrund der Ermächtigung Nr. ___ virtuell gemäß Art. 15, DPR Nr. 642/72 abgeführt“.

Die Ermächtigung wird auf unbestimmte Zeit erlassen und kann von der Agentur der Einnahmen widerrufen werden.

3 Verzicht der Ermächtigung

Auch der Antragsteller kann schriftlich¹¹ der Agentur der Einnahmen seinen Verzicht mitteilen (sehen Sie einen Entwurf zur Mitteilung unter Anlage 2), indem er gleichzeitig auch die Erklärung (auf Vordruck, der im Punkt 4 dieses Rundschreibens erläutert wird) zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer, für die vom Jahresanfang bis zum Zeitpunkt des Widerrufs der virtuellen Stempelsteuer unterworfenen Unterlagen und Dokumente, elektronisch übermittelt (auch eine Null-Erklärung ist elektronisch zu übermitteln, indem man die Anweisungen zum genannten Vordruck folgt). Die aus der definitiven Liquidierung geschuldete Steuer muss innerhalb 20 Tagen ab Mitteilung durch die Einnahmeagentur abgeführt werden.

⁹ Art. 3, Abs. 136 Gesetz 549/1995.

¹⁰ Art. 15, Abs. 2, des DPR. Nr. 642/72

¹¹ Gemäß Art. 15, Abs. 10 DPR 642/1972

4 Die Erklärung zur virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer

Die Erklärung über die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer hat durch eine eigens hierfür genehmigte Vorlage zu erfolgen.¹²

Das derzeit gültige Formular¹³ muss von den zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer ermächtigten Subjekten verwendet werden, um unter anderem die Anzahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Dokumente „unterteilt nach Tarifposition“ mitzuteilen.

Die Erklärung¹⁴ muss übermittelt werden, um

- die Unterlagen und Dokumente mitzuteilen, welche im Vorjahr ausgestellt worden sind und für welche die Stempelsteuer virtuell abgeführt wird;
- im Falle des Widerrufs der Ermächtigung durch den Steuerzahler, die Unterlagen und Dokumente mitzuteilen, welche ab Jahresbeginn bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs ausgestellt worden sind;
- für die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer auf Zirkularschecks zu optieren¹⁵ (ab 2018 erst möglich) oder auf diese Möglichkeit zu verzichten;

Die Erklärung setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

- **die Titelseite:** diese enthält die personenbezogenen Angaben und die allgemeinen Daten, wie auch die Angaben über die erhaltene Ermächtigung zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer und der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Erklärung;
- **die Übersicht A** zur Angabe der „**Unterlagen und Dokumente, die einer feststehenden Steuer unterliegen**“ für welche man zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer ermächtigt worden ist¹⁶;

QUADRO A - ATTI E DOCUMENTI SOGGETTI A IMPOSTA FISSA - ÜBERSICHT A UNTERLAGEN UND DOKUMENTE, DIE EINER FESTSTEHENDEN STEUER UNTERLIEGEN						
	CODICE DOCUMENTO DOKUMENTENKODE	CAMBIO IMPOSTA ÄNDERUNG DER STEUER	IMPORTO UNITARIO EINZELBETRAG	NUMERO DOCUMENTI ANZAHL DER DOKUMENTE	NUMERO FOGLI ANZAHL DER BÜGEN	TOTALE IMPOSTA - GESAMTBETRAG DER STEUER
A1	1	2	3	4	5	6

- **die Übersicht B** zur Angabe der „**Unterlagen und Dokumente, für die eine anteilmäßige Steuer entrichtet wird**“ für welche die Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer erlassen worden ist:

QUADRO B - ÜBERSICHT B - ATTI E DOCUMENTI SOGGETTI A IMPOSTA PROPORZIONALE UNTERLAGEN UND DOKUMENTE, FÜR DIE EINE ANTEILMÄSSIGE STEUER ENTRICHTET WIRD						
	CODICE KODE	CAMBIO ALIQUOTA STEUERSÄTZZÄNDERUNG	ALIQUOTA IMPOSTA STEUERSÄTZ/STEUER	NUMERO - ANZAHL	IMPONIBILE (valore prodotti finanziari) BEMESSUNGSGRUNDLAGE (Wert der Finanzprodukte)	TOTALE IMPOSTA GESAMTBETRAG DER STEUER
B1	1	2	3	4	5	6

Die Erklärung muss **telematisch** d.h. elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden und dies entweder

- direkt über Entratel oder Fisconline , oder
- durch einen bevollmächtigten Übermittler (z.B. Wirtschaftsberater)

Die technischen Anweisungen zum elektronischen Versand der Erklärung sind auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht¹⁷. Die Agentur der Einnahmen hat auch eine kostenlose *Software* zum Ausfüllen und zum elektronischen Versand der Erklärung auf ihrer

¹² Absatz 597 des Art. 1 des Gesetzes 147/2013

¹³ Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 306346/2017 vom 29.12.2017

¹⁴ Die Erklärung und diesbezügliche Anleitungen können von der Web-Seite der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden: https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Normativa+e+Prassi/Provvedimenti/2017/Dicembre+2017+Provvedimenti/Provvedimento+29122017+bollo+virtuale/ENTRATE_imposta_bollo_modello.pdf

¹⁵ Gemäß Art. 10, Teil I, der Tarifliste DPR 26.10.1972, N. 642

¹⁶ In den Tabellen A und B der Anleitungen der Erklärung sind die stempelsteuerpflichtigen Unterlagen und Dokumente aufgelistet, um das Ausfüllen der Erklärung mit den diesbezüglichen Codes zu ermöglichen bzw. zu erleichtern: http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Schede/Dichiarazioni/Pagamento+virtuale+imposta+bollo/Modello+e+istruzioni+pagvirtualebollo/Erklärung+Über+Die+Virtuelle+Entrichtung+Der+Stempelsteuer+-+Dichiarazione+imposta+di+bollo+assolta+in+modo+virtuale/Anleitungen+für+die+Abfassung+%28versione+in+lingua+tedesca%29/Imposta_bollo_istruzioni_2016_DE.pdf

¹⁷ <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Dichiarazioni/Pagamento+virtuale+imposta+bollo/Specifiche+Tecniche+Bollo+virtuale/?page=schededichiarazioni>

Web-Seite zur Verfügung gestellt¹⁸.

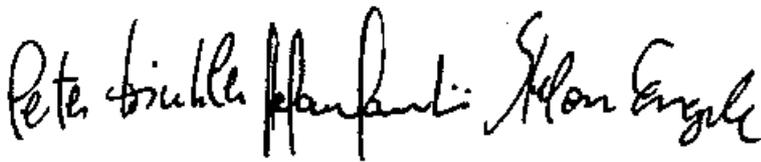
Innerhalb **31.1.2019** ist demnach auf elektronischem Weg die Erklärung der virtuell abgeführten Stempelsteuern bezüglich der im Zeitabschnitt 1.1.2018 – 31.12.2018 ausgestellten Dokumente, die der virtuellen Stempelsteuer unterliegen, zu übermitteln. **Dies betrifft aber nur jene Subjekte die, durch Abgabe des im Punkt 2 dieses Rundschreibens erwähnten Ansuchens, für die virtuelle Zahlung der Stempelsteuer optiert haben.**

5 Zahlung der "virtuellen" Stempelsteuer mittels Vordruck F24

Wir erinnern daran¹⁹, dass die Zahlungen der „virtuellen“ Stempelsteuer, der dazugehörigen Nebenkosten, Zinsen und Strafen mittels Vordruck F24 durchzuführen²⁰ sind. Die Zahlungsschlüssel und die Fälligkeiten werden von der Agentur der Einnahmen im Zuge der provisorischen bzw. definitiven Liquidierung der virtuellen Stempelsteuern mitgeteilt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Anlagen

- Faksimile-Vorlage des Antrags auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642
- Faksimile-Vorlage des Verzichts der Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642

¹⁸ <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Dichiarazioni/Pagamento+virtuale+imposta+bollo/SW+Compilazione+bollo+virtuale/?page=schededichiarazioni>

¹⁹ Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 18/2015, 14/2016 und Nr. 14/2017

²⁰ Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 3.02.2015, in Ausführung des Ministerialdekrets vom 8.11.2011, welches die vom DLgs 9.07.1997, Nr. 241 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch genommen hat.

Anlage 1

Vorlage des Antrags auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642

STEMPELMARKE

An die Agentur der Einnahmen

Territoriales Amt von _____

_____ -Straße Nr. _____

39 _____ Stadt

GEGENSTAND: Ansuchen um Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642.

Die Gesellschaft/Körperschaft _____ mit Sitz in _____ Steuerkodex
 _____ MwSt.-Nummer _____ vertreten durch den gesetzlichen Vertreter
 Herrn _____, geboren in _____, am _____, Steuerko-
 dex _____

VORAUSGESCHICKT

dass die Bestimmungen der Ministerialdekrete DM 7. Juni 1973, DM 10. Februar 1988 und DM 24. Juni 2012 die Kategorien von Unterlagen und Dokumente festgelegt haben, für welche die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer möglich ist,

BEANTRAGT,

dass die angeschriebene Agentur der Einnahmen die Gesellschaft/Körperschaft _____ ermächtigt, die Stempelsteuer virtuell, gemäß Art. 15, des DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 für folgende Unterlagen zu entrichten:

[.....]

Gemäß Absatz 3, Artikel 15 des DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 vorgesehen, wird eine Erklärung der Anzahl der Unterlagen und Dokumente beigelegt, welche man voraussichtlich im Laufe des Jahres ausstellen bzw. erhalten wird.

[.....]

Ort, Datum

Name der Gesellschaft

(Unterzeichnung durch den rechtlichen Vertreter)

Anlage 2

Vorlage des Verzichts auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642

STEMPELMARKE

An die Agentur der Einnahmen

Territoriales Amt von _____

_____ -Straße Nr. _____

39 _____ Stadt

GEGENSTAND: Verzicht auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, Absatz 10 des DPR Nr. 642 vom 26.10.1972

Die Gesellschaft/Körperschaft _____ mit Sitz in _____ Steuerkodex
_____ MwSt.-Nummer _____ vertreten durch den gesetzlichen Vertreter
Herrn _____, geboren in _____, am _____, Steuerko-
dex _____

VORAUSGESCHICKT

dass die schreibende Gesellschaft/Körperschaft von der Agentur der Einnahmen ermächtigt worden ist (Autorisierungsnummer _____ ; Jahr der Autorisierung _____) die Stempelsteuer virtuell, gemäß Art. 15, des Nr. 642 DPR vom 26. Oktober 1972, zu entrichten

TEILT MIT

gemäß Art. 15, Abs. 10 des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 auf die Ermächtigung ab dem _____ verzichten zu wollen.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Wie vom Absatz 10, Artikel 15 des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 vorgesehen, wird die Erklärung der Anzahl der Unterlagen und Dokumente elektronisch übermittelt, welche man im Laufe des Jahres _____ bis zum Tag des vorliegenden Verzichts ausgestellt bzw. erhalten hat.

Es wird mitgeteilt, dass man im Jahr _____ bis zum Tag des gegenständlichen Verzichts keine Dokumente ausgestellt bzw. erhalten hat, für welche die Stempelsteuer virtuell gemäß Artikel 15 des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 geschuldet ist.

Ort, Datum

Name der Gesellschaft

(Unterzeichnung durch den rechtlichen Vertreter)